

Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Verkauf von Hardware und die Erbringung von Parkplatz-Management-Leistungen

PRÄAMBEL:

Cleverciti Systems GmbH, Hofmannstr. 54, 81379 München („Cleverciti“) bietet Hardware für Parkplatz-Management-Systeme und darauf bezogene Leistungen an. Der im Angebot genannte Kunde („Kunde“) beabsichtigt, gemäß Clevercitis Angebot Hardware und darauf bezogene Leistungen für ein Parkplatz-Management-System zu beziehen und an dem im Angebot näher bezeichneten Standort einzusetzen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Leistungen, die zwischen Cleverciti und dem Kunden vereinbart werden, soweit nicht ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen im Angebot getroffen werden.

Cleverciti und der Kunde werden für die Zwecke dieser AGB im Folgenden auch einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

§ 1 Definitionen

Die folgenden definierten Begriffe haben die ihnen in diesem § 1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben:

- (1) „Vertrag“ bezeichnet, in der nachstehenden Geltungsreihenfolge, beginnend mit dem vorrangigen Dokument, (i) das Angebot, (ii) diese AGB und (iii) die Produktspezifikationen.
- (2) „Applikation(en)“ bezeichnet, sofern angeboten und vereinbart, eine selbstständige Applikationssoftware (z.B. eine mobile App zur Navigation der Fahrer), die im Angebot und/oder in den Produktspezifikationen beschrieben ist.
- (3) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet nicht-öffentliche Informationen, die von einer Partei in irgendeiner Form an die andere Partei weitergegeben werden, und (i) die als „vertraulich“ bezeichnet sind oder (ii) bei denen eine vernünftige Person weiß oder vernünftigerweise verstehen sollte, dass sie vertraulich sind oder (iii) die das Know-how, das geistige Eigentum, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder die Informationen einer Partei in Bezug auf ihre Geschäfts-, Technologie-, Finanz- oder sonstigen Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags beinhalten, einschließlich der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen. Dies gilt nicht für solche Informationen, die von einer Partei unabhängig, ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt wurden oder ihr ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren.
- (4) „Hardware“ bezeichnet die ClevercitiSensoren, ClevercitiCard und/oder andere im Angebot und in den Produktspezifikationen beschriebene Hardware, die als Teil des vor Ort installierten Parkplatz-Management-Systems verwendet wird, einschließlich der auf der Hardware installierten Betriebssoftware.
- (5) „Angebot“ bezeichnet das von Cleverciti gegenüber dem Kunden abgegebene Angebot über den Kauf oder die Lizenzierung der Produkte von/durch Cleverciti, das vom Kunden angenommen wurde.
- (6) „Produkte“ bezeichnet Hardware, Applikationen und/oder Leistungen, die von Cleverciti wie im Angebot und den Produktspezifikationen beschrieben zur Verfügung gestellt werden.

(7) „Produktspezifikationen“ bezeichnet die von Cleverciti herausgegebenen Beschreibungen und Spezifikationen der Produkte, die entweder im Angebot enthalten oder diesem beigelegt sind oder die dem Kunden auf Anfrage von Cleverciti zur Verfügung gestellt werden.

(8) „Leistungen“ bezeichnet die Leistungen, die von Cleverciti gemäß dem Angebot zusätzlich zur Lieferung der Hardware und wie im Angebot und den Produktspezifikationen beschrieben erbracht werden, z.B. Betrieb der Hardware, Fernwartung der Hardware, Set-Up-Leistungen, Generierung von Daten zu Analysezielen und andere definierte Anwendungsfälle.

(9) „Systemaktivierungsdatum“ bezeichnet den Tag der erfolgreichen Abnahme der Leistungen gemäß § 9 (2).

§ 2 Bezugnahmen / Rangfolge

- (1) Bezugnahmen auf rechtliche Anforderungen, Anlagen oder sonstige Dokumente betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die jeweils geltende Fassung der entsprechenden rechtlichen Anforderungen, Anlagen oder sonstigen Dokumente.
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch nicht, wenn sie in einer Bestellung oder einem anderen Schriftstück des Kunden enthalten oder in Bezug genommen sind und Cleverciti ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Cleverciti verkauft und liefert dem Kunden Hardware und Leistungen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, betreibt Cleverciti die Hardware über ein auf ihren Servern installiertes Software-Backend, in welchem Cleverciti die über die Hardware erfassten Daten für den Kunden verarbeitet und aufbereitet. Zu einer Überlassung von Software an den Kunden kommt es dabei nicht. Falls im Angebot ausdrücklich vereinbart, betreibt Cleverciti die Hardware abweichend davon über eine Installation ihres Software-Backends auf Servern des Kunden. In diesem Fall erhält der Kunde an dem Software-Backend lediglich die zum Installationsvorgang ggf. erforderlichen Nutzungsrechte und erwirbt darüber hinaus keine Rechte zur eigenen Nutzung des Software-Backends. Allein Cleverciti darf auf das Software-Backend zugreifen und darüber die Hardware für den Kunden betreiben.
- (3) Falls im Angebot vereinbart, überlässt Cleverciti dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages eine Applikation und räumt ihm die in § 4 geregelten Nutzungsrechte daran ein.
- (4) Um auf die Leistungen von Cleverciti zugreifen zu können, ist der Browser Chrome oder Internet Explorer sowie eine funktionierende Internetverbindung auf Seiten des Kunden systembedingt zwingend notwendig. Die Herstellung einer funktionierenden Internetverbindung sowie das zur Verfügung stellen der Browser Chrome oder Internet Explorer gehören nicht zum Leistungsumfang von Cleverciti.
- (5) Die vereinbarte Beschaffenheit der Hardware ergibt sich abschließend aus den mitgelieferten, im Angebot und den Produktspezifikationen bezeichneten Produktbeschreibungen, den darin enthaltenen Beschreibungen der Funktionalitäten sowie aus der im Angebot erfolgten Festlegung der vertragsgemäßen Verwendung.
- (6) Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungs-möglichkeiten sowie sonstige Angaben in den

mitgelieferten Produktbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

(7) Aussagen von Cleverciti zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung von Cleverciti erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „selbstständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ bezeichnet sind.

(8) Der Kunde schuldet Cleverciti als Gegenleistung für die gemäß dem Angebot vereinbarten Lieferungen und Leistungen die im Angebot vereinbarte Vergütung. Der Kunde wird diese Vergütung nach Maßgabe der in § 6 dieser AGB vereinbarten Zahlungsbedingungen entrichten.

§ 4 Rechte an Daten und Nutzungsrechte an der Applikation

(1) Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, auf das (in § 3 (1) beschriebene) zur Erbringung der Leistungen verwendete Software-Backend zuzugreifen oder in seinen Betrieb einzugreifen.

(2) An den im Rahmen der vertraglichen Leistungen von Cleverciti für den Kunden generierten Daten („Daten“) erwirbt der Kunde nicht-ausschließliche zeitlich und räumlich unbeschränkte Rechte zur Nutzung für eigene Zwecke des Kunden. Der Kunde kann die Daten den Endkunden (z.B. Fahrern) über Displays und mobile Apps zur Verfügung stellen. Zur Klarstellung: Cleverciti ist berechtigt, die Daten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu eigenen Zwecken von Cleverciti zu nutzen, insbesondere zur Analyse und Verbesserung der Produkte von Cleverciti.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Applikation oder Hardware zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu decompilieren, zu disassemblieren oder sie sonst zu bearbeiten, weiterzuentwickeln oder von ihr abgeleitete Werke zu erstellen oder eine der vorstehenden Handlungen zu versuchen oder einem Dritten zu gestatten, diese Handlungen vorzunehmen, es sei denn, der Kunde ist hierzu aufgrund zwingender urheberrechtlicher Vorschriften im Einzelfall berechtigt.

(4) Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, in den Betrieb der Hardware, Applikation oder anderweitig in die Leistungen von Cleverciti einzugreifen oder die in die Hardware integrierte Betriebssoftware von der Hardware zu isolieren. Er ist nicht berechtigt, in die zum Betrieb der Hardware, Applikation oder anderweitig zur Erbringung der Leistungen von Cleverciti verwendete Netzwerkverbindung oder Stromversorgung einzugreifen, es sei denn, dass Cleverciti ihn ausdrücklich hierzu anweist.

(5) Soweit Cleverciti dem Kunden eine Applikation überlässt, räumt sie dem Kunden daran für die Laufzeit des Vertrags ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung im Zusammenhang mit der Hardware und zum alleinigen Zweck der Nutzung der von Cleverciti in Bezug auf die Hardware erbrachten Leistungen ein. Der Kunde ist berechtigt, den Endnutzern der von ihm mit Hilfe der Hardware erfassten Parkplätze die Nutzung der Applikation zu diesem Zweck zu ermöglichen. Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Applikation. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, etwaige in seinem Herrschaftsbereich vorhandene Installationen der Applikation oder sonstiger Softwareprogramme von Cleverciti zu deinstallieren und alle ggf. bei ihm vorhandene Kopien davon zu vernichten und dies Cleverciti auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt an der Hardware

Cleverciti behält sich das Eigentum an allen von Cleverciti gelieferten Gegenständen (wie im Angebot angegeben) vor, bis der Kunde alle Haupt- und Nebenforderungen, einschließlich künftiger und bedingter Forderungen, die sich aus der vertraglich vereinbarten Lieferung von Hardware durch Cleverciti ergeben, vollständig bezahlt hat.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung für die jeweilige Lieferung der Produkte erfolgt in Euro durch Überweisung auf das Konto von Cleverciti gemäß der entsprechenden Rechnung. Ggf. wird Umsatzsteuer erhoben.

(2) Alle Zahlungen sind abhängig von einer von Cleverciti ausgestellten Rechnung. Die Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:

- Angebots- oder Bestellnummer;
- Angabe des Kontos, auf das die Zahlungen gemacht werden sollen;
- Beschreibung der gelieferten Produkte;
- Gesamtpreis;
- Ggf. geltende Steuern.

(3) Zahlungen für die jeweilige Lieferung der vom Kunden bestellten Produkte müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden erfolgen, soweit unter § 6(4) nicht anders vermerkt.

(4) Es gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- (a) Hardware: 100% der Hardware-Forderung fällig nach Lieferung. Bezahlbar 30 Tage nach Lieferung.
- (b) Planungs- und Projektmanagementkosten: fällig bei Beauftragung.
- (c) Set-up-, Montage- und Integrations-Leistungen: fällig nach Abschluss der jeweiligen Leistungen.
- (d) Jährliche Gebühren für den Betrieb des Service („Jährliche Servicegebühr“) für das erste Jahr der Laufzeit (d. h. die ersten 12 Monate ab dem Systemaktivierungsdatum): (i) 25 % der jährlichen Servicegebühr fällig bei Annahme des Angebots durch den Kunden; und (ii) 75 % der jährlichen Servicegebühr fällig am Systemaktivierungsdatum. Im Falle einer Teilabnahme (siehe § 9) gilt Punkt (ii) anteilig.
- (e) Abweichend vom Vorgenannten: Tritt das Systemaktivierungsdatum später ein als im Angebot geplant und ist dies auf eine Verzögerung seitens des Kunden zurückzuführen, schuldet der Kunde die restlichen 75 % der jährlichen Servicegebühr bereits ab dem Datum, an dem die Systemaktivierung ohne die Verzögerung seitens des Kunden geplant war.
- (f) Jährliche Servicegebühr für die Folgejahre: Ab dem zweiten Jahr schuldet der Kunde die diese jährlich im Voraus zu Beginn des ersten Monats eines jeden Jahres.
- (g) Bei sukzessiver Freischaltung von einzelnen Parkplätzen oder ClevercitiCards kann eine anteilige Abrechnung erfolgen

§ 7 Mitwirkungsleistungen des Kunden

(1) Der Kunde benennt bei Vertragsunterzeichnung einen Projektleiter als verantwortlichen Kontakt für Cleverciti. Der Projektleiter muss mindestens bevollmächtigt sein, alle technischen, finanziellen und rechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Angebots zu treffen.

(2) Sofern im Angebot nicht anderweitig geregelt, hat der Kunde folgende Mitwirkungs- oder Leistungspflichten:

- (a) Bereitstellung von 24/7 Strom nach Spezifikation von Cleverciti;
- (b) Bereitstellung eines 24/7-Datennetzwerks (z.B. Wifi, LTE, Ethernet-Kabel) gemäß den Spezifikationen von Cleverciti;
- (c) Vorbereitung der Montagestandorte nach Spezifikation von Cleverciti einschließlich der Einholung notwendiger Genehmigungen zur Befestigung, Montage und Absperrung;
- (d) Zwischenlagerung der Hardware bis zur Montage und eines kleinen Bestands, falls die Hardware defekt ist und ausgetauscht werden muss;
- (e) Austausch defekter Hardware inklusive Einholung von Erlaubnissen zur Installation und Durchführung von ggf. notwendigen Absperrungen (auch bei Austausch der Hardware);
- (f) Jährliche Reinigung der Sensoren im Rahmen der Reinigung der Beleuchtung;
- (g) Aufladen der Batterien der ClevercitiCard nach Bedarf
- (h) Zugang zum Standort während der normalen Bürozeiten
- (i) Bereitstellung aller Informationen, die Cleverciti benötigt, um ihre Leistung in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbringen zu können;
- (j) Kooperation an technischen Test- und Probeläufen während der normalen Arbeitszeit; Mitwirkung bei der Behebung von Störungen, wenn und soweit diese im Einflussbereich des Kunden auftreten oder darauf zurückzuführen sind;
- (k) Im Falle von lokalen Servern: Bereitstellung von geeigneten Serverräumen und Zugang zu den Serverräumen sowie Systemzugang sofern für den Betrieb und die Fernwartung des Parkplatz-Management-Systems notwendig.

(3) Bei Nichterfüllung der hier vereinbarten Pflichten tritt für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung kein Verzug von Cleverciti ein. Cleverciti kann ferner eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen.

§ 8 Lieferung und höhere Gewalt

(1) Cleverciti ist berechtigt, die Hardware unverzüglich nach Beauftragung Ex Works in Neukirch am Bodensee zu liefern. In diesem Fall wird Cleverciti einen angemessenen Versicherungsschutz für die Hardware gewährleisten, solange sich die Hardware im Lager von Cleverciti befindet.

(2) Solange Cleverciti durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das sie auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere Naturkatastrophen, außerordentliche Witterungseinflüsse, Blitzschlag, Brände, Explosionen, Störung und Unterbrechung der Energieversorgung oder Übertragungsnetze zur Kommunikation, Sabotage und Vandalismus, Liefer- und Leistungsunterbrechungen aufgrund offizieller Anordnungen, Verordnungen oder geltenden Rechts, Terrorakte oder sonstige Fälle höherer Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für

Cleverciti unmöglich, so wird sie von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit.

§ 9 Untersuchung und Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und Cleverciti erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Hardware, anzuzeigen. Mängel der Hardware, die bei der Prüfung nicht erkennbar sind, hat der Kunde Cleverciti unverzüglich, spätestens 7 Werktagen nach der Entdeckung, schriftlich (E-Mail ausreichend) anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, wenn und soweit er seiner Untersuchungs- und Anzeigepflicht nach diesem § 9 (1) nicht nachgekommen ist.

(2) Eine werkvertragliche Leistung liegt vor, wenn Cleverciti die Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses, welches im Angebot näher beschrieben ist, schuldet. Zu den werkvertraglichen Leistungen gehören Set-Up- oder Montageleistungen, soweit solche Leistungen im Angebot konkret vereinbart sind. Der Kunde wird etwaige Set-Up- oder Montageleistungen nach Fertigstellung und Bereitstellung zur Abnahme durch Cleverciti separat und unabhängig von sonstigen Lieferungen und Leistungen Clevercitis gemäß diesem Vertrag abnehmen.

- (a) Cleverciti wird die Bereitstellung zur Abnahme mindestens 3 Werktage vorher schriftlich ankündigen.
- (b) Der Kunde und Cleverciti werden gemeinsam testen, ob der Abnahmegegenstand den im Angebot vereinbarten Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, hat der Kunde die Abnahme zu erklären. Ist dies nicht der Fall, so wird Cleverciti etwaige wesentliche Mängel ausräumen und den Abnahmegegenstand erneut zur Abnahme bereitstellen.
- (c) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme wegen Mängeln zu verweigern, die die Basisfunktionalität der Leistungen (z.B. Belegungserkennung von Einzelstellplätzen und Visualisierung der Ergebnisse im ClevercitiCockpit) nicht beeinträchtigen.
- (d) Führt der Kunde die Abnahme der Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb der von Cleverciti gesetzten, angemessenen Frist durch oder hat der Kunde die Abnahme der Leistungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert, gelten Clevercitis Leistungen als abgenommen.
- (e) Ist die Einrichtung für mehr als 50 % der Stellplätze oder für mehr als 50 % der im Angebot vereinbarten ClevercitiCards abgeschlossen, hat der Kunde die Teilabnahme des abgeschlossenen Teils entsprechend zu erklären. Die Regelungen in diesem § 9 gelten für die Teilabnahme entsprechend. Bei Teilabnahme wird die jährliche Servicegebühr anteilig fällig.

§ 10 Gewährleistung

(1) Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hardware oder soweit es sich ggf. um werkvertragliche Leistungen handelt, gelten die folgenden Bestimmungen über die Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln („Mängel“).

(2) Cleverciti stellt Hardware und Leistungen (soweit diese wie vorstehend werkvertraglicher Art sind) zur Verfügung, die in allen wesentlichen Aspekten der Beschreibung in den Produktspezifikationen und dem jeweiligen Angebot entsprechen.

(3) Bei auftretenden Mängeln leistet Cleverciti auf Verlangen des Kunden Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache.

(4) Im Rahmen einer etwaigen Neulieferung von Hardware schuldet Cleverciti, sofern im Auftrag nichts Anderweitiges vereinbart ist, die Bereitstellung der Hardware ohne Demontage und Neumontage.

(5) Bei Sachmängeln der Applikation oder der dem Kunden von Cleverciti bereitgestellten Standardschnittstelle zum Software-Backend (Rest-API) ist Cleverciti berechtigt, dem Kunden vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten, von Cleverciti freigegebenen Updates zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Macht Cleverciti von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung zu berücksichtigen.

(6) Der Kunde wird etwaige ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch Cleverciti telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten.

(7) Cleverciti hat das Recht, innerhalb angemessener Fristen zweimal zu versuchen, den Mangel zu beheben. Schlägt Clevercitis Mängelbeseitigung nach dem zweiten Versuch fehl, so hat der Kunde das Recht, die für die fehlerhaften Positionen des Angebots gezahlten oder zu zahlenden Gebühren anteilig zu mindern oder nach einer letzten Mahnung von den fehlerhaften Positionen des Angebots zurückzutreten. Hat Cleverciti die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Hat Cleverciti eine Teilleistung bewirkt, so kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

(8) Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln unterliegen den in § 11 vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

(9) Cleverciti haftet nicht, wenn der Kunde oder ein von dem Kunden beauftragter Dritter Bearbeitungen oder Änderungen der Hardware oder Applikation oder Eingriffe in die Netzwerkverbindung, die Stromversorgung oder den Betrieb des Software-Backends vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.

(10) Cleverciti haftet nicht im Falle von Vandalismus an der Hardware.

(11) Eine etwaige gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung Clevercitis für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln unterliegen den in § 11 vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

(12) Ein möglicher Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der Gebühren ist auf das Recht beschränkt, zu viel gezahlte Gebühren auf der Grundlage der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern.

(13) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren 12 Monate ab dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn. Das Vorstehende gilt nicht im Fall unbeschränkter Haftung; in diesem Fall gelten jeweils die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung. Das Recht des Kunden

innerhalb etwaiger Beschränkungen Schadenersatz gelten zu machen, bleibt unberührt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Siehe hierzu die Individualvereinbarung im Angebot.

§ 12 Laufzeit /Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit endgültiger Annahme des Angebots durch den Kunden in Kraft. Die Anfangslaufzeit der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot. Die Laufzeit startet am Systemaktivierungsdatum. Sie verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn keine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit kündigt.

(2) Sollte Cleverciti aufgrund einer Verzögerung seitens des Kunden (siehe § 6(4)) früher als zum tatsächlichen Systemaktivierungsdatum mit der Abrechnung der jährlichen Servicegebühr beginnen, so verlängert sich die Laufzeit um diesen Zeitraum.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Jede Partei („Empfänger“) verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags und jederzeit nach Beendigung des Vertrags keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben, die ihr von der anderen Partei („offenlegende Partei“) während der Durchführung des Vertrags bekannt werden könnten. Wenn die Offenlegung erforderlich ist, wird der Empfänger vor einer solchen Offenlegung von den Dritten verbindliche Vereinbarungen einholen, um die offenbarten vertraulichen Informationen mindestens in dem Maße vertraulich zu behandeln, in dem der Empfänger unter dem Vertrag gegenüber der offenlegenden Partei gebunden ist.

(2) Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter und Berater den Verpflichtungen dieser Ziffer so nachkommen, als wären sie die jeweilige Partei.

(3) Diese Ziffer gilt auch nach Beendigung (unabhängig vom Grund) des Vertrags fort.

§ 14 Veröffentlichungen

(1) Beide Parteien vereinbaren, sich über geplante Veröffentlichungen, die das gemeinsame Projekt betreffen, gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren, um die Wahrung der jeweiligen rechtlichen Interessen zu gewährleisten.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist Cleverciti berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden als Referenzkunden auf ihrer Webseite sowie in ihren Kundenpräsentationen zu verwenden.

(3) Bei Veröffentlichungen sind gegenseitig verwendete Marken und Copyright-Vermerke zu beachten.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Der Vertrag und alle damit zusammenhängenden Verhandlungen und Rechtsvereinbarungen sowie alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem

Vertragsgegenstand oder -schluss ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass die Gerichte in München, Deutschland, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und allen rechtlichen Vereinbarungen ergeben, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Vertragsgegenstand oder -schluss ergeben, erstellt wurden. Cleverciti ist nach ihrer Wahl berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen gestützt ist und auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung von Cleverciti beruht.

(2) Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei diese Vereinbarung selbst nur schriftlich geändert werden kann.